

Was Jugendämter leisten:

Teilhabe ermöglichen

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer
(drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII



bundesarbeitsgemeinschaft
landesjugendämter

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

Impressum

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221 809-4090,
www.bagljae.de, bagljae@lvr.de

Inhalt: Sandra Eschweiler

Redaktion: Sandra Eschweiler,
Birgit Zeller, Andreas Gleis

Gestaltung: Andreas Gleis

Stand: August 2021

Begrüßung

Liebe Leser*in,

jeder junge Mensch hat ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe fördert junge Menschen dabei und berät und unterstützt Eltern bei der Erziehung.



Wenn Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung aufwachsen, ist das eine besondere Herausforderung für sie und ihre Eltern. Handelt es sich um eine seelische Behinderung, oder droht eine solche, unterstützt das Jugendamt.

Diese Broschüre informiert über die Leistungen und Ziele der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die eine (drohende) seelische Behinderung haben. Sie zeigt auf, wie Jugendämter mit den jungen Menschen und ihren Eltern arbeiten und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Lorenz Bahr

Vorsitzender der BAG Landesjugendämter

Grundlagen

Eingliederungshilfe – Was ist das überhaupt?

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können nicht im gleichen Maß am Leben in der Gesellschaft teilhaben wie gleichaltrige junge Menschen ohne Beeinträchtigung.

Deshalb gibt es spezielle Hilfen, die sogenannten Eingliederungshilfen. Sie sollen behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und eine altersentsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Junge Menschen, die eine (drohende) seelische Behinderung haben, finden Unterstützung beim Jugendamt. Nach dem SGB VIII sind für sie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Davon zu unterscheiden sind die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung. Diese werden nach dem SGB IX gewährt. Zuständig sind die Träger der Eingliederungshilfe. Allerdings sind in manchen Kommunen die Eingliederungshilfen für alle junge Menschen unabhängig von der Behinderungsart beim Jugendamt angesiedelt.

Was ist eine seelische Behinderung?

Von einer seelischen Behinderung bei Kindern oder Jugendlichen spricht man, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.
2. Infolge dieser Abweichung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen, wie beispielsweise im familiären Zusammenleben, in der Schule oder in der Freizeit.

Eine seelische Behinderung droht, wenn eine Abweichung der seelischen Gesundheit schon besteht, aber noch keine Beeinträchtigung der Teilhabe feststellbar ist. Allerdings muss sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen, dass die Teilhabe künftig beeinträchtigt sein wird.

Als seelische Behinderungen gelten etwa Autismus-Spektrum-Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Abhängigkeitserkrankungen, wenn sie zu Teilhabebeeinträchtigungen führen.

Ein Beispiel

Karl ist sieben Jahre alt und besucht die zweite Klasse der Grundschule. Dort fällt auf, dass er Schwierigkeiten hat, die Aufforderungen der Lehrerin umzusetzen. Es wirkt teilweise als ob er sie nicht versteht, obwohl er durchschnittlich intelligent ist. Karl meidet Blick- und Körperkontakt zu den anderen Kindern in der Klasse, zeigt kaum Emotionen und wirkt immer etwas „abwesend“. Die Eltern beobachten ein ähnliches Verhalten zu Hause. Nach mehreren ärztlichen Untersuchungen wird bei Karl eine Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert.

An wen können sich Eltern oder junge Menschen wenden, wenn sie Fragen oder Beratungsbedarf haben?

Wenn junge Menschen oder Eltern eine Beratung oder eine Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung wünschen, stehen die Fachkräfte im örtlichen Jugendamt als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die Ansprechpersonen in dem für Sie zuständigen Jugendamt finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre, im Internetauftritt oder im Telefonverzeichnis Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Alternativ können Sie sich an eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wenden. Diese Beratungsstellen informieren und beraten kostenlos und bieten auch die Möglichkeit, sich von Betroffenen beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt zu allen individuellen Fragen und unabhängig von Trägern, die Leistungen gewähren oder die Hilfen durchführen.



Diese Beratungsstellen finden Sie unter <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Ein Beispiel

Die Eltern von Karl lassen sich erst in einer Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung beraten. Sie empfiehlt der Familie, sich an das Jugendamt zu wenden, um dort konkrete Unterstützung zu finden. Die Eltern stellen im Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe und möchten, dass Karl vor allem bei seinen Schwierigkeiten im schulischen Bereich durch eine Hilfe unterstützt wird.

Welche Hilfen stehen zur Verfügung?

Junge Menschen, die in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind, sollen durch die Hilfe Unterstützung in den betroffenen Lebensbereichen erhalten. Die Beeinträchtigung soll durch die Hilfe gemildert oder bestenfalls abgewendet und eine möglichst altersentsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in sogenannte Leistungsgruppen unterteilt. Die Jugendämter können für folgende Leistungsgruppen zuständig sein:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

... sollen eine Beeinträchtigung abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen und eine Verschlimmerung verhüten.

Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gehören beispielsweise zu dieser Leistungsgruppe.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

... sollen dem jungen Menschen eine seinen Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und ggf. schulische/hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf ermöglichen.

Zu dieser Leistungsgruppe gehört beispielsweise Schulassistenz.



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Leistungen zur Beschäftigung)

... sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des jungen Menschen entsprechenden Beschäftigung fördern.

Dies kann etwa der Besuch des Arbeitsbereiches einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sein.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

... sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

Die Leistungen sind vielfältig und reichen etwa von einer Assistenz im Freizeitbereich über den Besuch einer heilpädagogischen Tagesgruppe bis hin zur Hilfe in einer speziellen Wohngruppe.

Während für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben häufig andere Rehabilitationsträger (vorrangig) zuständig sind, sind die Jugendämter meistens für Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe (vorrangig) zuständig.

Über das „Persönliche Budget“ können Sachleistungen in Geldleistungen umgewandelt werden. Dafür ist eine Zielvereinbarung abzuschließen, dies kann im Rahmen des Hilfeplangesprächs erfolgen. Auskunft zum Persönlichen Budget kann das Jugendamt erteilen.

Ein Beispiel

Die für Karl gewährten Hilfen gehören zu den Leistungsgruppen Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulassistenz) und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Autismustherapie).

Schritte des Antrags- und Bewilligungsverfahrens im Jugendamt



Beratung in Anspruch nehmen



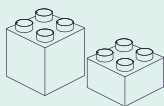
Antrag stellen



Jugendamt prüft & entscheidet



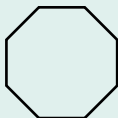
Gemeinsam geeignete Hilfe auswählen



Hilfe umsetzen



Wirkung überprüfen



Hilfe endet

Wie kommt der Antrag auf den Weg?

Die antragsstellenden Personen werden von den Fachkräften des Jugendamtes beraten. Diese beantworten alle Fragen zum Verfahren, zu möglichen Hilfen und zu den Rechten und Pflichten im Zusammen-



hang mit dem Antrag und der Hilfe. Ein Antrag ist Voraussetzung, um die Eingliederungshilfe zu erhalten. Den Antrag können Eltern als gesetzliche Vertreter oder Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr selber stellen.

Wie prüft und entscheidet das Jugendamt?

Das Jugendamt prüft zunächst, ob eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt. Für diese Prüfung benötigt das Jugendamt eine Stellungnahme von einer Fachärztin oder einem Psycho-



therapeuten. Wenn noch keine Diagnostik erfolgt ist, informiert das Jugendamt darüber, wo diese durchgeführt werden kann.

Ausgehend von der Stellungnahme prüfen die Fachkräfte des Jugendamtes, ob die Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen zu einer Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt. Sie verschaffen sich durch Gespräche mit dem jungen Menschen und anderen Beteiligten ein umfassendes Bild von seiner Situation.

Die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt wird, treffen im Jugendamt immer mehrere Fachkräfte gemeinsam. Dabei berücksichtigen sie die Auswirkungen der festgestellten Einschränkungen auf die einzelnen Lebensbereiche und stellen fest, ob eine seelische Behinderung besteht oder ob diese drohen könnte, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Ist dies der Fall, dann hat der junge Mensch einen Anspruch auf die Leistung. Die Fachkräfte im Jugendamt überlegen, welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist und koppeln das Ergebnis mit den Leistungsberechtigten zurück.

Stellt das Jugendamt fest, dass keine seelische Behinderung vorliegt oder droht und somit kein Leistungsanspruch besteht, erlässt es einen Bescheid. Dagegen kann Widerspruch oder Klage eingelegt werden, wenn die antragsstellenden Personen die Entscheidung nicht nachvollziehbar finden.

Wie wird die geeignete Hilfe ausgewählt?

Wenn das Jugendamt die Leistung bewilligt hat, geht es im nächsten Schritt darum, gemeinsam eine geeignete Hilfe auszuwählen. Die Leistungsberechtigten dürfen dabei mitbestimmen. Sie dürfen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfe einbringen und können den Leistungserbringer, häufig einen



freien Träger der Jugendhilfe, auswählen. Diesen Wünschen soll entsprochen werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Normalerweise gibt es ein persönliches Erstgespräch, in dem die Familie den Leistungserbringer kennenlernt und sich auf dieser Basis für eine Zusammenarbeit entscheiden kann.

Wie wird die Wirkung der Hilfe überprüft?

Wurde ein geeigneter Leistungserbringer gefunden und die Zusammenarbeit vereinbart, werden Aufgabe und Ziele der Hilfe in einem Hilfeplangespräch festgelegt. An diesem Gespräch nehmen die Leistungsberechtigten, der Leistungserbringer und das Jugendamt teil, bei Bedarf auch weitere beteiligte Institutionen wie die Schule.

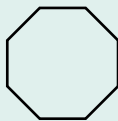


Diese Gespräche erfolgen in regelmäßigen Abständen, um die Wirkung und den Erfolg der Hilfe zu überprüfen. Wenn es erforderlich ist, können Veränderungen der Hilfe vereinbart werden.

Wann endet die Hilfe?

Die Hilfe endet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind. Zeichnet sich dies im Rahmen der regelmäßi-

gen Hilfeplangespräche ab, erfolgt häufig ein Abschlussgespräch, zu dem das Jugendamt einlädt.



Wenn Familien umziehen oder Altersgrenzen erreicht werden, können andere Jugendämter oder Reha-Träger zuständig werden. Sofern möglich erfolgt dann ein Übergabegespräch mit allen Beteiligten, damit die Hilfe nahtlos fortgesetzt werden kann.

Ein Beispiel

Mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe legen die Eltern von Karl die bereits erstellte ärztliche Diagnostik dem Jugendamt vor. Die Fachkraft im Jugendamt prüft durch Gespräche mit den Eltern, mit Karl, mit seiner Lehrerin und durch eine Hospitation in der Schule, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder droht.

Festgestellt wird, dass Karl insbesondere Beeinträchtigungen im schulischen und im Freizeitbereich erlebt: Karl hat in der Klasse Schwierigkeiten, mit den anderen Kindern in Kontakt zu kommen und Freundschaften zu schließen. Karl ist viel für sich und bei Konflikten entzieht es sich der Situation. Auch in seiner Freizeit hat Karl kaum Kontakte zu anderen Kindern. Die Fachkräfte im Jugendamt halten eine stundenweise Schullasistenz in bestimmten Fächern und den Pausen sowie eine

zusätzliche Autismustherapie für notwendig und geeignet. Karls Eltern sind mit diesen Hilfen einverstanden.

Gemeinsam wird eine Fachkraft ausgesucht, die die Schulassistenz übernehmen kann. Sie und Karl sowie seine Eltern lernen sich kennen. Die Eltern sehen sich mit Karl das Autismuszentrum vor Ort an. Im Hilfeplangespräch vereinbaren die Eltern, die Schulassistenz, die Lehrerin, der Therapeut aus dem Autismuszentrum und die Fachkraft des Jugendamtes die Ziele und die Aufträge aller Beteiligten. Diese werden künftig in weiteren Hilfeplangesprächen halbjährlich überprüft.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten trägt das Jugendamt. Hilfen, die in der eigenen Familie oder dem alltäglichen Umfeld erfolgen, sind für junge Menschen und ihre Eltern kostenfrei. Wenn Hilfen über einen Teil des Tages in einer Einrichtung (etwa in einer Tagesgruppe) oder ganz außerhalb der Familie (etwa in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie) erfolgen, erhebt das Jugendamt einen Kostenbeitrag. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen. Auch hierzu berät das Jugendamt.



Weitere Hilfen

Welche weiteren Hilfsangebote gibt es?

Stellt das Jugendamt fest, dass die Leistungen weiterer Rehabilitationsträger notwendig sind, werden diese einbezogen. Um die Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger abzustimmen und zu koordinieren, erfolgt dann ein sogenanntes Teilhabeplanverfahren. Das wird schriftlich oder persönlich durchgeführt.

Die persönliche Teilhabeplankonferenz ist beispielsweise sinnvoll, wenn eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich ist. Sie kann auch von den Leistungsberechtigten vorgeschlagen und nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Neben dem Jugendamt sind auch die folgenden Rehabilitationsträger für Leistungen für Menschen mit Behinderungen zuständig:

Rehabilitationsträger	Zuständig ...
Gesetzliche Krankenkassen https://www.gkv-spitzenverband.de	... für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.
Gesetzliche Rentenversicherung https://www.deutsche-rentenversicherung.de	... für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.
Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen	... für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.
Gesetzliche Unfallversicherung https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/	... für Kinder, Jugendliche und Studierende für alle Leistungsgruppen, wenn ein Unfall bei der Arbeit/ Bildungseinrichtung oder auf Hin- und Rückweg Grund für die Behinderung ist.

Rehabilitationsträger	Zuständig ...
Soziale Entschädigung/ Hauptfürsorgestellen https://www.sozialeentschaedigung.de/	... für Leistungen der Opferentschädigung, die alle Leistungsgruppen umfassen können. Voraussetzung ist, dass der junge Mensch eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, mit Strafe bedrohten rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr erlitten hat.
Träger der Eingliederungshilfe https://www.ansprechstellen.de/suche.html	... vorrangig für junge Menschen mit einer geistigen oder/und körperlichen Behinderung und für die gleichen Leistungsgruppen wie das Jugendamt.

Die Kosten für eine stationäre medizinische Kinder- und Jugend-Reha ([kinder-und-jugend-reha-im-netz.de](https://www.kinder-und-jugend-reha-im-netz.de)) übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen und die gesetzliche Rentenversicherung gleichrangig, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.



DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

In diesem Heft erfahren Sie alles Wissenswerte rund um die vielfältigen Leistungen und Abläufe der Jugendämter zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Ihr Jugendamt: